



127/SPET
 vom 19.11.2020 zu **35/PET (XXVII. GP)**
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESÄLDER
 BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
 1010 Wien Schenkenstraße 4
 Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen	VSt-4665/6	E-Mail
Datum	19. November 2020	
Bearbeiter	Dr. Andreas Rosner	
Durchwahl	10	

Betrefft
Petition 35/PET betreffend
 Gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden;
 Länderstellungnahmen

5 Beilagen

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt die in der Betreffsache eingelangten
 Länderstellungnahmen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Der Leiter
 Dr. Andreas Rosner

**Land Burgenland**Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat VerfassungsdienstAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien

Eisenstadt, am 17.11.2020
Sachb.: Mag.^a Daniela Landl
Tel.: +43 57 600-2454
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD.L189-10059-2-2020**Betreff:** Petition 35/PET betreffend Gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden
- Stellungnahme**Bezug:** VSt-4665/5

Gemäß dem Schreiben vom 9. Oktober 2020 zu VSt-4665/5 betreffend gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden darf seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung nachfolgendes mitgeteilt werden:

Die bestehende Regelung im Bereich der Einlagensicherung führt dazu, dass im Insolvenzfall Einlagen der Gemeinde nicht gesichert sind, während Einlagen von gemeindeeigenen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit von der Einlagensicherung umfasst sind. Dieser unbefriedigenden Situation könnte dadurch begegnet werden, dass die Einlagensicherung auch auf Einlagen von Gemeinden ausgedehnt wird. Bemerkt wird, dass einer derartigen Erweiterung der Einlagensicherung bislang EU-rechtliche Hindernisse für den Großteil der Gemeinden (Jahreshaushalt mit mehr als EUR 500.000,-) entgegenstehen dürften:

Gemäß der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme werden nach Art. 5 Abs. 1 lit. j: staatliche Stellen ausgenommen. Art. 5 Abs. 2 lit. b trifft die Ausnahme von der Ausnahme: "Einlagen von Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von bis zu 500 000 EUR."

Aus den Erwägungen der Gründe zur Richtlinie 2014/49/EU:

„(31) Bestimmte Einleger sollten von der Einlagensicherung ausgenommen werden, insbesondere staatliche Stellen oder andere Finanzinstitute. Ihre im Vergleich zu allen anderen Einlegern geringe Zahl mindert bei dem Ausfall eines Kreditinstituts die Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems. Staatliche Stellen haben darüber hinaus einen weitaus leichteren Zugang zu Krediten als Bürger. Es sollte Mitgliedstaaten jedoch gestattet sein, festzulegen, dass die Einlagen von Gebietskörperschaften mit einem jährlichen Haushalt von höchstens 500 000 EUR gedeckt sind. Nichtfinanzunternehmen sollten unabhängig von ihrer Größe grundsätzlich abgedeckt sein“ (ABI. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 149).

Zudem darf auf die Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 12.11.2020, Zahl 22-234, betreffend Maßnahmen zur Ausweitung von Einlagensicherung auf Gemeinden hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Beilage

Für die Landesregierung:

Die Abteilungsvorständin:
wHR Mag.^a Monika Lämmermayr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Etschließung

des Burgenländischen Landtages vom 12. November 2020 betreffend Maßnahmen zur Ausweitung der Einlagensicherung auf Gemeinden

Die Malversationen und mutmaßlich strafrechtlich relevanten Tatbestände im Zusammenhang mit der privaten „Commerzialbank im Burgenland AG“ sind hinlänglich bekannt. Den Hauptverantwortlichen der Bank wird vorgeworfen, Bankbilanzen mit fingierten Krediten und Einlagen gefälscht zu haben. Dazu wurden unter anderem Guthaben bei anderen Banken ausgewiesen, die dort gar nicht – oder zumindest nicht in der angegebenen Höhe - existent waren.

Neben Wirtschaftstreibenden und den vielen privaten Geschädigten sind auch viele Gemeinden im Bezirk Mattersburg und darüber hinaus schwer getroffen worden und dadurch schuldlos in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Einige Gemeinden haben durch die gesetzlich fehlende Einlagensicherung für Gemeinden sehr viel Geld durch diesen Kriminalfall verloren. Dabei ist den Gemeindevertretern nichts vorzuwerfen, da sie ihr Geld in einer regional verwurzelten Bank risikoavers angelegt haben. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die Kontrollmechanismen nicht funktioniert haben. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hatte laut Medienberichten bereits länger Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Commerzialbank. So wurde von der FMA bereits 2015 eine Anzeige wegen Untreueverdachts erstattet. Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt konnte damals allerdings keinen Anfangsverdacht feststellen, da es keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass ein Schädigungsvorsatz vorliege. Ebenfalls im Jahr 2015 stießen die Prüfer der Österreichischen Nationalbank (OeNB) im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung laut "Standard" auf Partizipationskapital (PS-Kapital), das mit Krediten finanziert wurde und daher in den Augen der Aufsicht nicht als Eigenkapital gelten konnte. Die Geschäfte wurden in der Folge abgestellt, rückabgewickelt und die Eigenkapitalposition richtiggestellt. Weitere Konsequenzen gab es nicht.

Eine genaue Prüfung zum damaligen Zeitpunkt hätte möglicherweise ein Großteil des Schadens verhindert. Das Auffangnetz der Einlagensicherung besteht allerdings für die Gemeinden nicht. Die angelegten Steuergelder und somit die Forderungen der Gemeinden gegenüber der privaten Commerzialbank Mattersburg werden lediglich im Rahmen des Insolvenzverfahrens berücksichtigt. Der privilegierte Erstgläubiger im Insolvenzverfahren ist jedoch die Einlagensicherung selbst und selbst diese rechnet nicht mit einer vollständige Deckung ihrer Forderungen durch die Insolvenzmasse. Sollte also die Insolvenzmasse schon nicht für die Einlagensicherung ausreichen, so werden die Gemeinden einen Totalverlust ihrer Einlagen erleiden.

In diesem Zusammenhang müssen sich nun die Gemeinden leider vorbehalten, mögliche rechtliche Schritte (Amtshaftung) gegen die Organe der Republik Österreich einzuleiten. Dieser neuerliche Kriminalfall im Bankensektor zeigt nämlich, dass das derzeitige System der Bankenprüfung zum Schutz aller Kunden unzulänglich war bzw. ist und es offensichtlich wesentlich mehr Verlässlichkeit braucht. Eine gesetzlich verankerte Einlagensicherung zugunsten der Gemeinden hätte in diesem Kriminalfall einen Teil des von den Gemeinden veranlagten Steuergeldes retten können. Daher ist eine gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden in adäquater Höhe unumgänglich, um für solche Situationen eine Schadensdämpfung für die Gemeinden und somit für die Steuerzahler zu ermöglichen. Gemäß §10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), welcher auf der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/49 basiert, sind die Gemeinden derzeit explizit von der Einlagensicherung ausgenommen. Ein Umdenken auf EU-Ebene ist zwingend notwendig, um Steuergelder bei derartigen Kriminalfällen abzusichern.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge sich auf EU-Ebene einsetzen, um die derzeitig geltende EU-Richtlinie 2014/49 dahingehend abzuändern, dass es den Mitgliedsstaaten ermöglicht wird eine gesetzliche Einlagensicherung im Sinne der Antragsbegründung für Gemeinden zu regeln.

Auf Grund des Artikels 34 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBI.Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) wird beurkundet, dass der obenstehende Beschluss vom Burgenländischen Landtag am 12. November 2020 gefasst worden ist.

Eisenstadt, am 12. November 2020

Die Präsidentin des Burgenländischen Landtages:

Verena Dunst eh.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung
und Katastrophenschutz
Unterabteilung wirtschaftliche Gemeindeaufsicht
und Fondsmanagement

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung**

Per E-Mail an
NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at



Datum	20. Oktober 2020
Zahl	03-ALL-2284/1-2020 (002/2020)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Simone Bachmann
Telefon	050-536-13047
Fax	050-536-13000
E-Mail	simone.bachmann@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Betreff:

Petition 35/PET

Gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden

Sehr geehrter Herr Dr. Rosner,

wir erlauben uns, Ihrem Ersuchen vom 8. Oktober 2020 entsprechend, zur Petition 35/PET folgende Stellungnahme abzugeben:

Die in der Petition genannten Forderungen einer finanziellen Soforthilfe für die betroffenen Gemeinden seitens des BMF, einer dem ESAEG nachgebildeten Einlagensicherung durch den Bund und einer gesetzlichen Ausfallshaftung für die Gemeinden wird aus Sicht der Abteilung 3 begrüßt und volumnfänglich befürwortet.

Für die Kärntner Landesregierung:

Mag. (FH) Reinhold Pobaschnig



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Recht****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Verbindungsstelle der Bundesländer
 Schenkenstraße 4
 1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-13010/599-2020
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug VSt-4665/5	BearbeiterIn Mag. Doris Stilgenbauer	(0 27 42) 9005 Durchwahl 15337	Datum 16. November 2020
---------------------	---	--------------------------------------	----------------------------

Betreff
 Petition 35/PET betreffend Gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden; Stellungnahme

Das Amt der NÖ Landesregierung nimmt zur Petition betreffend Gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden wie folgt Stellung:

Das Land Niederösterreich begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der finanziellen Soforthilfe für die betroffenen Gemeinden durch das Bundesministerium für Finanzen.

Eine dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz nachgebildete Einlagensicherung für Gemeinden durch den Bund sowie eine gesetzliche Ausfallhaftung für Gemeinden sollte nur unter Beachtung der finanzausgleichsrechtlichen Regelungen, im Lichte einer gebotenen Gleichbehandlung und mit Bedachtnahme auf die Regelungen über Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente in § 69a NÖ Gemeindeordnung 1973 diskutiert werden.

NÖ Landesregierung
 Im Auftrag
 Mag. T r o c k
 Landesamtsdirektor



Amt der Tiroler Landesregierung

Finanzen

Amtssigniert. SID2020101146386
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

MMag. Armin Tschurtschenthaler

Verbindungsstelle der Bundesländer
per E-Mail an: vst@vst.gv.at

Telefon +43 512 508 2800
Fax +43 512 508 742805
Finanzen@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Petition 35/PET betreffend Gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

FIN-1/300/3298-2020

Innsbruck, 27.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat im Zuge der Vorberatungen über die Petition, Zahl:35/PET-NR/2020, den Beschluss gefasst, eine Stellungnahme von den Ämtern der Landesregierungen zum Thema „Gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden“ einzuholen.

Es darf diesbezüglich mitgeteilt werden, dass die Forderung nach einer gesetzlichen Einlagensicherung für Gemeinden durch den Bund befürwortet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
MMag. Armin Tschurtschenthaler

Ergeht an:

Verbindungsstelle der Bundesländer, per E-Mail an: vst@vst.gv.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verfassungsdienst, im ELAK an: Abt Verfassungsdienst

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
E-Mail: vst@vst.gv.at

Auskunft:
Beate Längle
DW 20114

Zahl: PrsR-630.10-109
Bregenz, am 27.10.2020

Betreff: Petition 35/PET betreffend
Gesetzliche Einlagensicherung für Gemeinden;
Stellungnahme Vorarlberg
Bezug: Ihr Schreiben vom 9.10.2020, VST-4665/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Petition 35/PET betreffend „*Gesetzliche Einlagensicherung für die Gemeinden*“ wird seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

Die vorliegende Petition enthält keine näheren Angaben über die Ausgestaltung einer dem ESAEG nachgebildeten gesetzlichen Einlagensicherung und gesetzlichen Ausfallshaftung für Gemeinden. Es ist daher nicht klar, welche Inhalte Gegenstand dieser Regelungen sein sollen und welcher Träger bzw. welche Einrichtungen inwieweit Finanzmittel für diese Vorhaben aufbringen sollen. Eine (Mit)Finanzierung der Länder für eine Einlagensicherung und eine gesetzliche Ausfallhaftung für Gemeinden durch die Länder wird jedenfalls abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Nachrichtlich an:

Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa)

Intern